



RECHT · DIGITAL ASSETS

# Eigentumsrechte an gestohlenen Kryptowerten nach deutschem Recht

*Dogmatik, Anspruchsarchitektur und Durchsetzung — von der Sperrung über Bereicherung, Delikt und Surrogation bis zu Insolvenz, internationaler Zuständigkeit und Rechtsvergleich.*

# Nicht „wem gehört der Coin“ — sondern welches Bündel an Ansprüchen die Wegnahme überlebt

*Ein lückenloses sachenrechtliches „Eigentum“ an nativen Kryptowerten ist in Deutschland nicht positivrechtlich geklärt. Der Geschädigte bleibt dennoch nicht schutzlos — entscheidend ist, früh und parallel zu denken: Sperrung, Identität, Bereicherung, Delikt, Surrogat, Strafsicherung und Forum.*

FINANZ-FORENSIK · FINANCIAL INTELLIGENCE &amp; BLOCKCHAIN FORENSICS

RESEARCH REPORT 03 / 2026

Die zentrale dogmatische Ausgangsfrage lautet im deutschen Recht nicht einfach, wem der Coin „gehört“, sondern ob native Kryptowährungen überhaupt Gegenstand eines eigentumsähnlichen absoluten Rechts sind. Der BGB-Wortlaut ist dafür sperrig: Sachen sind nur körperliche Gegenstände, und die Eigentumsansprüche der §§ 985 ff. BGB sind auf Sachen zugeschnitten. Zugleich setzt das europäische Kryptorecht ausdrücklich an den Eigentumsrechten der Kunden an: MiCA verlangt von Dienstleistern, Kundenrechte zu sichern, Bestandsregister zu führen und Verwahrbestände rechtlich abzuschichten.<sup>1</sup>

Für native Coins gilt deshalb die nüchterne Kernaussage: Ein glatter Fortbestand von „Eigentum“ im streng sachenrechtlichen Sinne ist nicht geklärt. Die Position des Geschädigten überlebt die Wegnahme aber als Bündel aus Bereicherungs-, Delikts-, Vertrags- und ggf. eigen-

tumsähnlichen Ansprüchen; teils wird ein „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, teils ein absolutes Vermögensrecht, teils die Analogie zum Sachenrecht befürwortet. Omlor/Skauradszun fordern deutlich einen ausdrücklichen BGB-Übertragungsmechanismus.<sup>2</sup>

Praktisch gilt: Je früher der Zugriff, desto eher ist Naturalrestitution denkbar. Solange der Wert in derselben Wallet, bei derselben Börse oder in einem identifizierbaren Verwahrverhältnis liegt, sind Sperrung, Herausgabe oder Rückübertragung erreichbar. Nach On-Chain-Swaps, CEX-Einzahlungen, Omnibus-Pooling oder Cross-Chain-Bridges verschiebt sich der Schwerpunkt auf Proceeds- und Wertersatzansprüche. Eine equity-basierte Tracing-Doktrin wie in England kennt das deutsche Recht nicht — aber § 818 Abs. 1 BGB erfasst Surrogate, und §§ 47, 48 InsO zeigen dieselbe Surrogationslogik.<sup>3</sup>

*„Wer gestohlene Kryptowährungen verfolgen will,  
sollte nicht auf eine einzige Eigentumsklage setzen —  
sondern parallel denken in Sperrung, Bereicherung,  
Delikt, Surrogat, Strafsicherung und Forum.“*

KERNBEFUND FÜR DIE PRAXIS

## 01 Dogmatischer Ausgangspunkt

Zu unterscheiden sind drei Fallgruppen: nativer self-custodied Kryptowert auf öffentlicher Blockchain, verwahrter Kryptowert beim zentralen Dienstleister und tokenisierte Rechte mit schuldrechtlichem Unterbau. Diese

Einordnung entscheidet über Anspruchsstruktur, Insolvenzsituation und die Frage, ob der Geschädigte ein bestimmtes Asset oder nur eine Forderung gegen einen Intermediär verfolgt.<sup>7</sup>



**Kontrolle statt Körperlichkeit.** Wer den privaten Schlüssel hält, kontrolliert den Wert — doch § 90 BGB knüpft „Eigentum“ an körperliche Sachen. Genau hier liegt der dogmatische Bruchpunkt.

Der Bruchpunkt liegt bei § 90 BGB: Sachen sind nur körperliche Gegenstände. Die unmittelbare Anwendung des Sachenrechts auf native Kryptowerte ist daher nicht selbstverständlich. Reicht das System aus Delikt, Bereicherung und Vertrag — oder braucht es eine ausdrückliche Anerkennung als übertragbares absolutes Vermögensrecht? MiCA verschärft den Befund: Art. 70 verlangt Vorkehrungen zur Sicherung der Eigentumsrechte der Kunden, Art. 75 ein Kundenregister, Trennung von Kunden- und Eigenbeständen und rechtliche Segregation. Das stützt eigentumsähnliche Lesarten erheblich.<sup>9</sup>

Ein Warnsignal kommt aus dem Steuerrecht: Das FG Nürnberg verneinte 2025 die Zurechnung „wirtschaftlichen Eigentums“ an einem Blockchain-Eintrag nach § 39 AO — keine zivilrechtliche Leitentscheidung, aber ein Hinweis, dass deutsche Gerichte mit vorschnellen Eigentumsanalogien vorsichtig sind.<sup>10</sup> Funktionsbezogen betrachtet kann die exklusive Zuordnungsposition des Geschädigten fortbestehen — nur eben als umstrittenes, teils anders qualifiziertes absolutes oder absolutähnliches Vermögensrecht.<sup>11</sup>

## 02 Anspruchsarchitektur und Durchsetzung

Die vindikatorische Lösung über § 985 BGB ist für native Kryptowerte nach Wortlaut problematisch, weil sie Eigentum an einer Sache voraussetzt; dasselbe gilt für §§ 861, 1004 BGB. Die unmittelbaren Anker sind eher §§ 812, 818, 816, 823 BGB. Eine US-artige conversion-Klage kennt das deutsche Recht nicht — ihre funktionalen Entsprechungen liegen im Bereicherungs- und Deliktsrecht.<sup>13</sup>

Bereicherungsrechtlich ist § 812 BGB oft der erste sichere Hafen; § 818 Abs. 1 BGB erstreckt die Pflicht auf Nutzungen und Surrogate. Wird der gestohlene Coin verkauft oder geswappt, bleibt jedenfalls Erlös oder Ersatzasset bereicherungsrechtlich erfasst — der wichtigste deutsche Brückenschlag zur Proceeds-Verfolgung.<sup>14</sup> Deliktsrechtlich ist § 823 BGB der zweite Pfeiler: Wer Keys ausspäht oder unbefugt überträgt, verletzt zumindest

fremdes Vermögen; selbst bei Verneinung absoluter Rechtsnatur bleiben Schadensersatzansprüche gegen Täter und wissende Zwischenempfänger tragfähig.<sup>15</sup>

### EILRECHTSSCHUTZ — DIE ZEIT IST WICHTIGER ALS DIE DOGMATIK

§§ 935, 940 ZPO (einstweilige Verfügung) · § 937 Abs. 2 ZPO (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung) · § 294 ZPO (Glaubhaftmachung, jedes Beweismittel). Zentral für Wallet-Freeze, Herausgabeanordnung gegenüber Verwahrern und Beweissicherung — On-Chain-Werte sind in Minuten verschoben.<sup>17</sup>

Die kriminalrechtliche Spur läuft parallel: § 94 StPO (Sicherstellung), § 111b StPO (Beschlagnahme zur Einziehungssicherung), § 73 StGB (Einziehung des Erlangten). Für die Opferperspektive zentral ist § 73e StGB: Die Einziehung ist ausgeschlossen, soweit der Rückgewähr- oder Wertersatzanspruch des Verletzten erloschen ist — bloße Verjährung schadet insoweit nicht. Das Strafverfahren ersetzt die zivilrechtliche Herausgabeklage nicht, ist aber ihr wichtigstes Vollstreckungs- und Informationsvehikel.<sup>19</sup>

## 03 Tausch, Brücken und gutgläubiger Erwerb

Der rechtliche Stresspunkt jedes Falls ist die **Mutation** des Vermögenswerts: Ein DEX-Swap tauscht das Asset, eine Zentralbörse ersetzt den Wallet-Zugriff durch eine Buchposition, eine Bridge sperrt das Ursprungsasset und mintet ein Wrapped Asset. Das Schutzobjekt wechselt — und damit die stärksten Anspruchsgrundlagen.<sup>21</sup>



**Vom Asset zum Surrogat.** Mit jedem Swap, jeder Bridge und jeder CEX-Einzahlung verlagert sich die Verfolgung von specific recovery zu value recovery — Erlös und Wertersatz.

Arbeitsregel: Bei identischer Fortexistenz sind asset-spezifische Ansprüche am stärksten; bei Umtausch oder Brückenmigration verschiebt sich die Verfolgung auf Surrogate, Erlöse und Wertersatz. § 818 Abs. 1 BGB stützt die Surrogationsidee, § 48 InsO weist dem Berechtigten die unterscheidbar vorhandene Gegenleistung zu

— keine voll ausgebaute Tracing-Doktrin, aber die belastbarste deutsche Grundlage, um nach einem Swap nicht rechtsschutzlos zu werden.<sup>22</sup>

Der gutgläubige Erwerb nach § 932 BGB setzt die Veräußerung einer Sache voraus; § 935 BGB sperrt ihn bei abhanden gekommenen Sachen. Für native Kryptowerte gibt es derzeit keinen klar kodifizierten „bona fide purchaser“-Schutz — bei sachenrechtlicher Analogie wäre § 935 BGB sogar ein starkes Opferargument. England behandelt Krypto als *property* mit Tracing, hält aber bona-fide-purchaser-Verteidigungen für ein ernstes Risiko; die USA arbeiten mit control-basierten Regeln (UCC Article 12), die Downstream-Erwerbern mehr Schutz geben können.<sup>23</sup>

## 04 Verjährung und Insolvenz

Für Bereicherungs- und Deliktsansprüche gilt die Regelfrist von drei Jahren (§ 195 BGB), beginnend mit Schluss des Kenntnisjahres (§ 199 Abs. 1 BGB). In Kryptofällen ist die **Identifikation des Schuldners** oft der Engpass — die Kenntnisfrage wird damit so wichtig wie die materielle Anspruchsgrundlage.<sup>26</sup>



**Segregation entscheidet.** § 47 InsO gewährt Aussonderung — stark bei sauber segregierter Verwahrung, schwach bei unscharfem Anspruch auf „irgendeine Menge“ Coin in der Masse.

Insolvenzrechtlich entscheidet die Qualifikation der Rechtsposition. § 47 InsO gewährt Aussonderung bei einem die Masse ausschließenden Recht; § 81 InsO macht Verfügungen nach Eröffnung unwirksam. Wer nur einen unscharfen Anspruch hat, steht deutlich schwächer als der Kunde eines Systems mit sauberem Positionsregister und rechtlicher Segregation. Hier wirkt MiCA massiv (Art. 70, 75). Das US-Gegenbild: In der *Celsius*-Insolvenz stellte das Gericht für Earn Accounts auf die Terms of

Use ab — Celsius hielt „all right and title, including ownership rights“. Vertragstext und Custody-Architektur sind für die Insolvenzverteilung oft wichtiger als die abstrakte Eigentumsfrage.<sup>28</sup>

## 05 International, Kollisionsrecht und Rechtsvergleich

National geben §§ 17, 32 und ggf. 23 ZPO den Einstieg; in EU-Fällen verdrängt regelmäßig die **Brüssel-Ia-Verordnung** das nationale Recht (Beklagten- und Deliktsgerichtsstand, territoriale Sicherungsmaßnahmen). Kollisionsrechtlich ist für außervertragliche Ansprüche **Rom II** maßgeblich (*lex loci damni*) — der Schadensort ist bei Kryptodiebstahl aber notorisch schwer zu bestimmen.<sup>29</sup> Die Travel-Rule-Verordnung 2023/1113 verbessert die Lage bei Transfers über regulierte Dienstleister; reine Peer-to-Peer-Ketten bleiben härter — CEX-/CASP-Berührungen sind rechtspraktisch Gold wert.<sup>31</sup>



**Grenzüberschreitend by default.** Exchange-Sitze, Off-Ramps und Bridges verteilen Zuständigkeit, Anknüpfung und Vollstreckung über mehrere Staaten — Forum-Strategie ist Teil der Anspruchsdurchsetzung.

**England** ist die nützlichste Vergleichsordnung: Seit *AA v Persons Unknown* gilt Krypto als *property*; Gerichte kombinieren freezing orders, disclosure relief, Klagen gegen *Persons Unknown* und tracing-basierte proprietary claims, bestärkt durch den Property (Digital Assets etc) Act 2025. Doch *Zi Wang v Darby* zeigt: nicht jedes Kryptogeschäft ist ein Trust — die Vertragsarchitektur bleibt entscheidend.<sup>32</sup> Die USA bieten keinen einheitlichen Standard, sondern einen Flickenteppich aus State Law, Bankruptcy und UCC; erfolgreiche conversion-/constructive-trust-Klagen gegen unbekannte Täter stehen neben harten insolvenz- und UCC-bedingten Abwehrpotenzialen.<sup>34</sup>

## RECHTSVERGLEICH – BEHELFE UND DARLEGUNGSSTRUKTUR

ORDNUNG	CHARAKTER & PRIMÄRE BEHELFE	EILRECHTSSCHUTZ & INFORMATION	DOWNSTREAM-ERWERBERSCHUTZ
<b>Deutschland</b>	Native Kryptowerte dogmatisch umstritten; primär §§ 812, 818, 823 BGB, Vertrag — bei günstiger Dogmatik ergänzende Eigentums-/Unterlassungsargumente	Einstweilige Verfügung (§§ 935/940 ZPO); strafprozessuale Sicherung; Info über Exchange & Ermittlungsakte	Kein klar kodifizierter gutgläubiger Erwerb für native Werte; bei Analogie wäre § 935 BGB starkes Opferargument
<b>England &amp; Wales</b>	Krypto als <i>property</i> anerkannt; proprietary claims, constructive trust und tracing fest etabliert	Sehr weit entwickelte Praxis gegen Persons Unknown, freezing & disclosure orders	Bona-fide-purchaser bleibt relevant, wird durch frühes Einfrieren entschärft
<b>USA</b>	Uneinheitlich; State Law, UCC Art. 12, Bankruptcy, Vertragsrecht überlagern sich; conversion, unjust enrichment, constructive trust	TROs/Freezes möglich; Zustellungs- und Discovery-Innovation; Praxis divergiert	In adopting states schützen control-basierte Regeln Erwerber stärker; Terms of Use prägen Insolvenz

## 06 Empfehlungen und Checkliste

Für **Anspruchsteller** lautet die wichtigste Empfehlung: frühe Parallelisierung. Weder auf die Staatsanwaltschaft noch auf die Hauptsache warten — binnen Stunden Wallet-Daten sichern, Transaktionswege clustern, Börsen benachrichtigen, Freeze-Anträge stellen, Strafanzeige mit konkreten Zieladressen versehen und Eilanträge vorbe-

reiten. Wer erst nach Swap, Bridge und CEX-Off-Ramp einsteigt, verliert oft nicht die Rechtsposition, aber den besten Recovery-Moment.<sup>36</sup>

Für **Börsen und Verwahrer** ist die rote Linie MiCA-konforme Segregation: belastbares Kundenregister, dokumentierte Schlüsselkontrolle, verifizierbare Trennung von Eigen- und Kundenbeständen, Incident-Response und klare vertragliche Zuweisung der Custody-Rechte. Das entscheidet, ob ein Kunde in der Insolvenz aussondern kann und ob eine Freeze-Anordnung operational umsetzbar ist.<sup>37</sup>

## CHECKLISTE BEI VERDACHT AUF KRYPTODIEBSTAHL

<b>Asset-Typ</b>	Nativer Coin, Custody-Position, Stablecoin, tokenisiertes Recht, Wrapped Asset oder NFT bestimmen.
<b>Verwahrmodell</b>	Self-Custody, zentrale Börse, Drittverwahrer, Bridge-Custodian, Multi-Sig oder Smart-Contract-Pool klären.
<b>Hash-Kette</b>	Ursprungswallet, Transaktionshashes, Zieladressen, Swaps, Bridges und CEX-Deposits dokumentieren.
<b>Sofort informieren</b>	Exchange, Verwahrer, Compliance und Ermittlungsbehörden mit präzisen Wallet-/Asset-Angaben.
<b>Anspruchsbündel</b>	Vertrag, §§ 812, 818, 823 BGB, ggf. § 816 BGB und eigentumsnahe Abwehransätze prüfen.
<b>Eilverfahren</b>	§§ 935, 940, 937 II, 294 ZPO; bei Vermögensabfluss Arrest oder strafprozessuale Sicherung mitdenken.
<b>Forum &amp; Anknüpfung</b>	Sitz-/Deliktsgerichtsstand, Brüssel-Ia, Rom II, Off-Ramp- und Vollstreckungsstaat getrennt analysieren.
<b>Insolvenzrisiko</b>	Terms of Use, Wallet-Struktur, MiCA-Segregation, Aussonderungsvoraussetzungen, Titelübertragung lesen.

## 07 Fazit: Schutz besteht — die Verankerung reift noch

Die belastbarste Aussage lautet nicht „Eigentum ja oder nein“, sondern: Der rechtliche Schutz gestohlener Kryp-

towerte besteht schon heute — seine dogmatische Verankerung und seine asset-spezifische Reichweite sind im deutschen Recht aber noch nicht abschließend konsolidiert. Offen bleibt, ob native Kryptowerte ausdrücklich als absolute Vermögensrechte anerkannt oder sachen-

rechtlich partiell analogisiert werden und wie sich deutsche Surrogationslogik zu einer ausformulierten Tracing-Doktrin verhält.<sup>47</sup>

Für die Beratung zählt der Methodenwechsel: weg von der einen Eigentumsklage, hin zum koordinierten Bündel aus zivilem Eilrechtsschutz, strafprozessualer Sicherung,

Surrogat-Verfolgung und internationaler Forum-Strategie. Wer das früh, dokumentiert und parallel betreibt, hält die Recovery-Chance offen — gerade dort, wo Werte in Minuten über Swaps, Bridges und Off-Ramps wandern. ■

## QUELLEN & RECHTSGRUNDLAGEN

---

### GESETZE (DE)

§§ 90, 195, 199, 812, 816, 818, 823, 932, 935, 985, 1004 BGB · §§ 17, 23, 32, 294, 935, 937, 940 ZPO · §§ 73, 73e StGB · §§ 94, 111b StPO · §§ 47, 48, 81 InsO · § 39 AO

### EU / REGULIERUNG

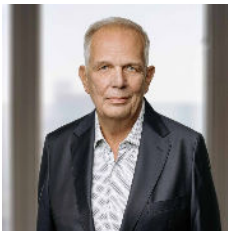
MiCA Art. 70 & 75 · Travel-Rule-VO 2023/1113 · Brüssel-Ia-VO · Rom II-VO · BaFin-Merkblatt Kryptowerte-Dienstleistung

### RECHTSPRECHUNG & LITERATUR

FG Nürnberg (2025) · AA v Persons Unknown · Zi Wang v Darby · Celsius (US Bankruptcy) · Yogaratnam v Doe · Property (Digital Assets etc) Act 2025 · UCC Art. 12 · Omlor/Skauradszun, Stellungnahme

## ÜBER DEN AUTOR

---



### David Lüttke

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

Gerichtsfeste Kryptotransaktionsanalysen, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und gutachterliche Aufbereitung für Strafverteidiger, Insolvenzverwalter und Unternehmen. Zertifiziert als Crystal Expert (CECF · CEEI · CEUI). **Finanz Forensik** unterstützt Kanzleien, Unternehmen, Ermittlungsstellen und Insolvenzverwalter — Schwerpunkte: Blockchain-Forensik, Wallet-Analyse, gerichtsfeste Dokumentation, OSINT. **Kontakt:** postfach@finanz-forensik.de · +49 6057 772 994 86 · www.finanz-forensik.de

---

**Herausgeber:** Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 · Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lüttke, David Lüttke. Dieser Research Report dient der allgemeinen Information und gibt den Diskussions- und Rechtsstand 2026 wieder; er stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.